

Sitzung vom 28. Januar 2009

**133. Anfrage (Mehrklassige und kombinierte Klassen
auf der Sekundarstufe)**

Die Kantonsrätinnen Katrin Susanne Meier und Susanna Rusca Speck, Zürich, sowie Kantonsrat Markus Späth-Walter, Feuerthalen, haben am 10. November 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass die heutige Sekundarstufe der Volksschule im Kanton Zürich nicht alle Ziele erreichen kann. Darum hat die Bildungsdirektorin eine breite Diskussion um die Neugestaltung der Sekundarstufe mit dem Projekt «Chance Sek» lanciert. Die Diskussion ist in vollem Gange. Neue Ideen und moderne Unterrichtsformen sind gefordert.

Lehrpersonen etlicher innovativer Zürcher Sekundarschulen sind der Ansicht, dass das Unterrichten in Jahrgangsklassen und das Aufteilen der Jahrgänge in Abteilungen mit unterschiedlichen kognitiven Anforderungen nicht mehr zeitgemäss ist. Sie kommen aufgrund pädagogischer und methodisch/didaktischer Überlegungen zum Schluss, dass der Unterricht oder Teile des Unterrichts in Klassen stattfinden soll, welche sowohl alters- als auch leistungsdurchmisch sind. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler aus den Abteilungen A, B und C sowie aus der 1., 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe immer oder für bestimmte Phasen des Unterrichts in einem Schulzimmer gemeinsam unterrichtet werden sollen.

Neben den pädagogischen Anliegen sind es in sehr kleinen Sekundarschulen auch organisatorische Gründe, welche dafür sprechen, den Unterricht ganz oder teilweise alters- und abteilungsübergreifend zu organisieren.

Die notwendigen Grundlagen dazu finden sich in der Volksschulverordnung, § 6 Absatz 5:

«Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.»

Dieser Absatz ist allerdings missverständlich formuliert und kann so verstanden werden, dass Klassen zulässig sind, welche entweder mehrklassig oder kombiniert sind oder dass Klassen zulässig sind, welche sowohl mehrklassig als auch kombiniert sind.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich die Regierung zu kombinierten, mehrklassigen Klassen der Sekundarstufe?
2. Ist die Regierung bereit, den Paragraphen so zu ändern, dass diese Kombination zukünftig eindeutig möglich ist?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Susanne Meier und Susanna Rusca Speck, Zürich, sowie Markus Späth-Walter, Feuerthalen, wird wie folgt beantwortet:

Altersgemischte Klassen haben vor allem in der Zürcher Primarschule eine lange Tradition. In kleinen Schulgemeinden oder in Gemeinden mit besonderen geografischen Verhältnissen finden sich Schulen mit Klassen, die mehrere Jahrgänge umfassen. Neben diesen Gründen führen oft auch pädagogische Überlegungen – z. B. Förderung von Sozial- und Fachkompetenzen, Förderung der Selbstkompetenz und erleichterte Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen – zur Bildung von sogenannten mehrklassigen Klassen.

Zu Frage 1:

Aus dem ursprünglichen Wortlaut von §6 Abs. 5 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) ging nicht eindeutig hervor, ob mehrklassige Klassen und kombinierte Klassen, d. h. Klassen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen, kombiniert werden dürfen (alters- und leistungsdurchmischte Klassen).

Der Unterricht an der Sekundarstufe in alters- und leistungsdurchmischten Klassen ist für die Schülerinnen und Schüler sehr anspruchsvoll. Dies gilt auch für die Lehrpersonen, welche die Lehrmittel dafür weitgehend selber entwickeln müssen. Zudem ist diese Organisationsform für Aussenstehende, insbesondere für Eltern und Lehrbetriebe, schwer verständlich. Die Organisation der Sekundarstufe weist zudem bereits eine hohe Komplexität auf. So können zwei oder drei Abteilungen gebildet werden und die Schülerinnen und Schüler können in bis zu drei Fächern in drei Anforderungsstufen unterrichtet werden. Ferner sind mehrklassige Klassen (altersdurchmischte) oder kombinierte Klassen (leistungsdurchmischte) zulässig. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass ab dem Schuljahr 2009/10 die Einführung des Projektes «Neugestaltung 3. Sek» beginnt, die eine gezieltere Vorbereitung auf die Sekundarstufe II

(berufliche Grundbildung oder weiterführende Schulen) mit neuen Elementen wie Standortgespräch, Stellwerktest und Abschlussprüfung vorsieht. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, für die Organisation der Schule und den Schulbetrieb zusätzliche Organisationsformen zuzulassen.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2008 hat der Regierungsrat deshalb § 6 Abs. 5 VSV geändert. Danach ist die Kombination von mehrklassigen Klassen und Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler verschiedener Leistungsniveaus gemeinsam unterrichtet werden, ab 1. Januar 2009 grundsätzlich nicht mehr zulässig (vgl. Amtsblatt 2008, S. 2292 f.). Diese Organisationsform kann der Bildungsrat gemäss § 6 Abs. 6 VSV nur noch in Ausnahmefällen – z. B. wenn keine Schulzusammenlegung mit Nachbargemeinden möglich ist – bewilligen. Schulen, die diese Organisationsform vor dem 1. Januar 2009 eingeführt haben, können sie weiterführen.

Zu Frage 2:

Zurzeit findet im Rahmen des Projekts «Chance Sek» eine breite Diskussion mit allen Beteiligten über die Neugestaltung der Sekundarstufe I statt. Bevor konkrete Ergebnisse aus diesem Projekt vorliegen, ist es grundsätzlich nicht angezeigt, neue Organisationsmodelle der Sekundarstufe zu ermöglichen bzw. einzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi